

**Richtlinien
des Kreises Rendsburg-Eckernförde
für die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung der Träger von Naturparks im Kreis
vom 25. Juni 2014**

Präambel

Durch Kreistagsbeschlüsse im Oktober 1969 und im Dezember 1970 hat der Kreis die Trägerschaft für die zugleich damit geschaffenen Naturparke Aukrug, Hüttener Berge und Westensee übernommen. Im Hinblick auf die kreisgebietsüberschreitende Ausdehnung des Naturparkes Aukrug sind dazu ergänzende vertragliche Regelungen getroffen worden. Die offizielle Erklärung zu Naturparks nach den naturschutzgesetzlichen Regelungen erfolgte durch das Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein vom 16.03.1998.

Nachdem in vorangegangenen Gesprächen die örtliche Ebene in den Naturparkbereichen Aukrug, Hüttener Berge und Westensee ihr Interesse an einer eigenen Verantwortung für die Naturparke vor Ort bekundet hatte, fasste der Kreistag des Kreises am 14.04.2008 einen Grundsatzbeschluss dahingehend, seine bisherige Trägerschaft für die vorgenannten drei Naturparke auf örtliche Träger zu übertragen.

Dieser Ansatz ist für den Naturpark Schlei bereits im Zuge seiner Gründung verwirklicht worden. Hinsichtlich der übrigen Naturparke wurde der Wechsel der Trägerschaft gegenüber dem Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holsteins (MELUR) beantragt. Jüngst ist die Trägerschaft des Naturparkes Aukrug auf den Naturpark Aukrug e.V. mit Schreiben des MELUR vom 14. April 2014 übertragen worden.

Unter Berücksichtigung der regionalen und überregionalen Bedeutung der Naturparke und zugleich als Beitrag zur Stärkung des ländlichen Raumes gewährt der Kreis Rendsburg-Eckernförde für den Erhalt und die weitere Ausgestaltung der Naturparke den örtlichen Trägern finanzielle Mittel nach Maßgabe der nachfolgenden Richtlinien.

Es ist außerdem das Ziel des Kreises Rendsburg-Eckernförde, mit dieser Richtlinie und mit der daraus resultierenden Förderung der Naturparke eine engere Zusammenarbeit und einen intensiveren Austausch zwischen den Naturparks im Kreis zu erreichen.

1. Zweckbestimmung

1.1 Die vom Kreis gewährten finanziellen Mittel sind dazu bestimmt, die Träger der Naturparke durch eine anteilige Mitfinanzierung in die Lage zu versetzen, ihre Aufgaben zum Erhalt und zur weiteren Ausgestaltung ihres Naturparkes zu erfüllen.

1.2 Im Rahmen dieser Zweckbestimmung können die Mittel zur Gewährleistung der erforderlichen organisatorischen Strukturen des Naturparkträgers verwendet werden.

1.3 Die Zweckbestimmung ist gleichermaßen gewahrt, wenn die Mittel zur Durchführung von einzelnen Projekten und Unterhaltungsmaßnahmen des Trägers des Naturparkes in seinem Bereich eingesetzt werden.

1.4 Von dem einem jeden Naturpark bewilligten Förderungsbetrag sind mindestens 10 % für gemeinschaftliche Aufgaben und Projekte zu verwenden.

1.5 Wenn und soweit die Naturparke den für gemeinschaftliche Aufgaben und Projekte vorgesehenen Förderungsbetrag bis zum 31. August eines jeden Jahres nicht verplant oder für konkrete Maßnahmen ausgegeben haben, entscheidet der Regionalentwicklungsausschuss des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Verwendung dieser Mittel.

2. Förderungsvoraussetzungen

2.1 Antragsberechtigt sind die rechtsfähigen Träger der Naturparke, deren Fläche ganz oder teilweise im Kreisgebiet liegt.

2.2 Weitere Voraussetzung ist, dass für den Naturpark ein entsprechender Naturparkplan erstellt worden ist.

2.3 Für die jeweils auf ein Kalenderjahr bezogene Förderung des Kreises ist der entsprechende Förderungsantrag bis spätestens zum 31.03. des jeweiligen Jahres über die Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Kreises Rendsburg-Eckernförde beim Kreis Rendsburg-Eckernförde einzureichen. Dazu ist vom Antragsteller der von ihm selbst für seinen Bereich erstellte Haushalts- und/oder Wirtschaftsplan für das betreffende Haushaltsjahr mit vorzulegen. Daraufhin wird die Wirtschaftsförderungsgesellschaft eine Stellungnahme dazu anfertigen und diese an den Kreis weiterleiten.

3. Höhe des Zuschusses

3.1 Die im Haushalt des Kreises zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel für Zwecke der Naturparkförderung werden mit dem nachstehend genannten Förderungsanteil pro Jahr wie folgt aufgeteilt:

a) Naturpark Aukrug	22,00 %
b) Naturpark Hüttener Berge	33,33 %
c) Naturpark Westensee	33,33 %
d) Naturpark Schlei	11,33 %

3.2 Die vom Kreis nach Antragsprüfung bewilligten Mittel werden in einer Summe ausbezahlt.

4. Nachweis der Verwendung der Zuwendung des Kreises

4.1 Der Träger des Naturparkes als Zuwendungsempfänger hat spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres einen Verwendungsnachweis – wie unter Ziffer 2.3 beschrieben – vorzulegen. Aus diesem Verwendungsnachweis hat sich zu ergeben, wie sich der Haushaltsplan/ Wirtschaftsplan für den Naturpark für das abgelaufene Kalenderjahr in Einnahmen und Ausgaben darstellt und für welche Zwecke die Mittel des Kreises Verwendung gefunden haben. Dabei ist im Hinblick auf die in Ziffer 1.2 und in Ziffer 1.3 genannten Zweckbestimmung zu erläutern, wie die Mittel des Kreises eingesetzt worden sind. Die Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Kreises Rendsburg-Eckernförde und der Kreis sind berechtigt, durch Einsicht in Bücher und Belege des Trägers des Naturparkes sowie durch örtliche Besichtigungen zu prüfen, ob die vom Kreis gewährten Mittel bestimmungsgemäß verwendet worden sind. Der Träger des Naturparkes ist verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

4.2 Zum Verwendungsnachweis gehört auch ein Tätigkeitsbericht, aus dem sich die wesentlichen Aktivitäten des Trägers des Naturparkes im abgelaufenen Kalenderjahr ergeben. Aufzunehmen in diesen Tätigkeitsbericht sind auch Angaben zur Zusammenarbeit mit dem Kreis sowie Aussagen zur Zusammenarbeit mit den jeweils anderen, in Ziffer 3.1 genannten Naturparken und zur Zusammenarbeit mit weiteren Institutionen, deren Arbeit auf Naturparke und auf den touristischen Bereich ausgerichtet ist.

4.3 Auf entsprechende Bitte des Regionalentwicklungsausschusses des Kreises Rendsburg-Eckernförde ist vom Träger des Naturparkes der Tätigkeitsbericht ergänzend dem Ausschuss zu erläutern.

5. Inkrafttreten und Revisionsklausel

6.1 Diese Richtlinien gelten ab Beschlussfassung im Regionalentwicklungsausschuss des Kreises Rendsburg-Eckernförde am 25. Juni 2014.

6.2 Der Regionalentwicklungsausschuss des Kreises Rendsburg-Eckernförde behält sich vor, auf der Grundlage einer Auswertung der Erfahrungen zur Förderungspraxis nach diesen Richtlinien in eine Beratung über eine Weiterentwicklung dieser Richtlinien einzutreten.

Rendsburg, den 25. Juni 2014